S t a d t  M i n d e n
Stadtverwaltung
Planungsabteilung
- 610 -

Aktenzeichen: 61.27.607

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 607

der Stadt Minden

hier:

Text u. Begründung

Offenlegungsausfertigung ( = 1. Ausfertigung )

# B e b a u u n g s p l a n  Nr. 607

der

# S t a d t  M i n d e n

## T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

1. Planbestandteile

   Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

   Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 53 (Teilfläche), 54 (nördl. Teilfläche), 55, 82 (nördl. Teilfläche), 86 (nördl. Teilfläche), 87 (nördl. Teilfläche) und 88 (Teilfläche) der Gemarkung Minden, Flur 41.

   Die Teilfläche des Flurstücks 53 wird im Süden durch die gerade Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 56 in die Westgrenze des Flurstücks 52 und im Norden durch die gerade Verbindungslinie zwischen dem gemeinsamen nordöstlichen Grenzpunkt der Flurstücke 53, 54 und 86 und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 16, 17 und 53 begrenzt.

   Die Teilfläche der Flurstücke 54, 82, 86, 87 und 88 werden im Süden begrenzt durch die gerade Verbindungslinie zwischen dem gemeinsamen westlichen Grenzpunkt der Flurstücke 54, 55 und 56 und dem gemeinsamen Grenzpunkt des Flurstücks 88 der Flur 41 und der Flurstücke 180 und 202 der Flur 8.

   Die Teilfläche des Flurstücks 88 wird im Norden begrenzt durch die gerade Verbindungslinie zwischen den gemeinsamen Grenzpunkten der Flurstücke 53, 54 und 88, sowie des Flurstücks 88 der Flur 41 und der Flurstücke 163 und 165 der Flur 8.

   Für die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Katasternachweis vom 29.5.1968 verbindlich.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Baugelände umfaßt "Industriegebiet".

Für die Art der baulichen Nutzung gelten die Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO - ) vom 26. Juni 1962 (BGBL. I S. 429) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Neufassung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.
Auf den"nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten - " sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

In den Vorgärten sind Garagen nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Vorgärten

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün, Trennstreifen usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem.§ 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Für den Planentwurf und
die Plananfertigung:

Minden, den 2. Dezember 1968

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

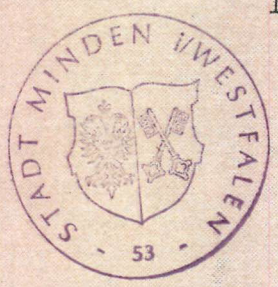
Der Stadtdirektor
In Vertretung:

( A s t )
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom . 6. Dez. 1968 . aufgestellt worden.

Minden, den 16. Dez. 1968. .

Der Bürgermeister




(Pohlen)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom . 2. Jan. 1969 bis 14. Feb. 1969. öffentlich ausgelegen.

Minden, den 15. Feb. 1969 .

Der Stadtdirektor




(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am . 7. März 1969 . als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 14. März 1969. .

Der Bürgermeister




(Pohlen)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 14. AUG. 1969 genehmigt worden.

Detmold, den 14. AUG. 1969

Aktenzeichen: 34.30.11-11/M69

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 15. Aug. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan hat vom 15. Aug. 1969 bis 18. Sept. 1969 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 19. Sept. 1969

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Ast)
Stadtbaurat